

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1811**

14.9.1811

Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt.

Samstag den 14. September 1811.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Neues Baugnade-Reglement

für

die Residenzstadt Karlsruhe.

Das von Seiner Königlichen Hoheit im Jahr 1804. auf die Dauer von 6 Jahren festgesetzte und von dem vorigen Hofraths-Collegio 2. Senats unterm 25. Septbr. 1804. in dem Provinzialblatt No. 39. öffentlich bekannt gemachte Baugnade-Reglement für die Residenzstadt Karlsruhe, hat sich mit dem 25. Septbr. 1810. geendigt, und in dem 11ten Artikel desselben haben Höchstselben sich vorbehalten, nach Verlauf jener Zeit entweder solches zu verlängern oder nach Umständen anderweite Bestimmungen eintreten zu lassen.

Diese anderweite Bestimmungen sind nun durch eine höchste Resolution Seiner Königl. Hoheit auf den über diese Sache hierorts erstatteten unterthänigsten Vortrag erfolgt, und werden in nachstehendem neuen Baugnade-Reglement zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich verkündet.

Schon in dem obgedachten nun erloschenen Baugnade-Regulativ vom Jahr 1804. ist §. 1. der höchste Wille ausgedrückt, daß vorzüglich auf die Verschönerung, der noch so viele unansehnliche Mansarden und andere kleine Gebäude, enthaltenden langen Straße, und der von derselben gegen das Residenzschloß führenden Nebenstraßen, durch Auführung neuer Gebäude an der Stelle der alten hölzernen Häuser, Bedacht genommen werden soll, und auch jetzt noch besteht jene vorzügliche Rücksicht auf die Beförderung des modellmäßig neuen Bauwesens in den genannten Straßen um so mehr, als während der 6 jährigen Dauer des letztern Baugnade-Regulativs der Erfolg der Erwartung nicht entsprochen hat.

Seine Königliche Hoheit haben daher Sich gnädigst entschlossen, die Baugnade für jene Straßendistrikte noch weiters zu erhöhen, um von Ihrer Seite alles zu thun, was zur Verschönerung der Residenzstadt, und zu jeder so nöthigen Wohnungsvermehrung in derselben beitragen kann.

Dieses vorausgesetzt, wird hierdurch in Gemäßheit der höchsten Willensmeinung Seiner Königlichen Hoheit verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur vollständigen Erläuterung dessen, was eigentlich unter dem Ausdruck: „Modellmäßig Bauen,“ verstanden werde, findet man nöthig eine nähere und bestimmte Beschreibung des großen und kleinen Modells hier vorangehen zu lassen.

Die Vorschrift des großen Modells ist folgende:

Die vordere Fagade eines Hauses muß ganz von Stein gebaut, und dann müssen die beiden Nebenseiten mit gemeinschaftlichen Brandmauern aufgeführt, die hintere Schlußwand aber kann nach Willkühr von Stein oder Holz aufgebaut werden. Die äußere Form erhält einen 3 Schuh hohen Sockel nebst verhältnißmäßiger Gurt in gehauenen Steinen, mit einem Hauptdachsims von Holz oder Stein. Die innere Höhe der Stockwerke soll in der untern Etage 11 Schuh, in der mittlern oder belle Etage 12, dann in der dritten 10 Schuh im Licht enthalten, der vierte Stock aber so wie die Entresole wird auf 8 bis 9 Fuß Höhe angenommen. Mit dem großen Modell ist übrigens noch die weitere Obliegenheit des Neubauenden verbunden, daß

das Trottoir, oder der äußere an dem Haus hinziehende Fußweg mit 6 Schuh langen Platten statt des Pflasters, belegt werden muß.

Das kleine Modell

besteht in geringerer Höhe der Stockwerke zu 9 bis 10 Schuhe, dann in einem bloß 2 Fuß hohen Sockel, ferner einem leichten Dachgesims, und bedarf nur des untern Stockes von Stein und der durchlaufenden gemeinschaftlichen Giebelmauer.

§. 2.

In allen Haupt- und Nebenstraßen der eigentlichen Residenzstadt muß künftig nach dem großen Modell gebaut werden, und nur in dem mit dem Namen KleinKarlsruhe bezeichneten District, jedoch mit Ausnahme der Gottesacker und der neuen Klappurrer Thorstraße, darf das Bauwesen nach dem kleinen Modell statt finden.

§. 3.

Jeder Bauwüßige ist schuldig, seinen Riß oder Bauplan vorher dem Bauamt zur Revision und nachmaligen weitem Vorlage bei der höchsten Behörde zu übergeben. Geschiehet dieses nicht, und das neue Bauwesen wird reglementwidrig aufgeführt, so unterliegen sowohl der Neubauende als seine Handwerksleute einer gebührenden Strafe. Der von dem Bauamt als ordnungsmäßig durch seine Unterschrift bestätigte Riß, wird nach vollendetem Bauwesen in das städtische Archiv niedergelegt.

§. 4.

Auf ein modellmäßiges dreistöckiges neues Gebäude in der langen Straße, welches an die Stelle eines niedrigeren alten Hauses aufgeführt wird, bestimmen Seine Königl. Hoheit statt bisheriger 15 fl. eine Baugnade von

fünf und zwanzig Gulden

für den laufenden Schub der vordern Fronte, jedoch unter der Bedingung, daß wo ein solches dreistöckiges Haus auf beiden Seiten an zweistöckige anstoßt, es mit Walmdächern von dem Bauenden versehen werde.

Auf ein modellmäßig zweistöckiges neues Gebäude in der langen Straße, welches an die Stelle eines wiedergerissenen alten Hauses gebaut wird, werden auf den laufenden Fuß der vordern Fronte statt vorher 10. jetzt zwölf Gulden bewilligt; bei vierstöckigen dergleichen Häusern aber, nemlich wo solche nach dem Bauplan auf dem Marktplatz vierstöckig gebaut werden müssen, findet die Erhöhung der vorherigen Baugnade von 20. jetzt auf dreißig Gulden von dem laufenden Fuß der vordern Facade statt, für andere aber wird, da das vierstöckige Bauwesen in der gedachten langen Straße, besonders wegen des Mißverhältnisses mit den größtentheils zweistöckigen Häusern nicht wohl zu wünschen ist, auf dem vierten Stock gar keine Baugnade Erhöhung gegeben.

§. 5.

Nach dieser beträchtlichen Vergünstigung welche Seine Königl. Hoheit zur Beförderung des Bauwesens in der langen Straße, in vorstehendem §. 4. bewilligen, finden Sich Höchstselbe auch vermüßiget, jenes seit dem Jahr 1752. schon bestehende Verbot, gegen vorzunehmende Hauptreparaturen von Holz, an den alten Häusern der langen Straße, nachdrucksamst zu wiederholen, nach welchem Keinem mehr erlaubt seyn sollte, einen neuen hölzernen Oberbau auf die Unterwand zu setzen, sondern wer sürohin den obern Stock gerade aufzuführen will, oder sonst eine Hauptreparatur an der vordern Seite seines Hauses (durch Einziehung neuer Schwellen, Pfosten, Pfetten) nöthig hat, gehalten seyn soll, die ganze vordere Seite, vom Fundament aus, in gehöriger Tüchtigkeit bis unter das Dach von puren Steinen aufzumauern und fertig zu lassen.

§. 6.

Für die von der langen Straße gegen das Schloß führende Seitenstraßen, so wie für die durch den kleinen Birkel ziehenden Querstraßen wird die seither bestandene Baugnade und zwar

auf ein an die Stelle eines niedrigeren alten Hauses von Grund aus neu aufgeführtes, modellmäßiges zweistöckiges Gebäude mit 8 fl. für den laufenden Fuß der vordern Fassade in der Art zugesichert, daß nach dem im §. 1. des erloschenen Baugnade-Regulativs vom 25. Septbr. 1804. ausgedruckten Willen Seiner Königlichen Hoheit auf drei- oder vierstöckige Häuser daselbst kein erhöhtes sondern das nemliche Bauprämium statt finden solle.

§. 7.

In Absicht des neuen Bauwesens auf leeren vorher unüberbaut gewesenen Plätzen in dem Bezirk der bisherigen langen, so wie in den in vorstehendem §. berührten Seitenstraßen wird die Baugnade ebenfalls dahin regulirt, daß in der langen Straße bloß die Hälfte der in dem §. 4. nach Unterschied der Stockwerke bewilligten Baugnade zugestanden, und ebenso in denen zwischen der langen Straße und dem Schloß liegenden Seiten- und Querverstraßen die gleichfallige Hälfte der in §. 6. auf vorher niedrigeren alte Häuser festgesetzten Baugnade gestattet werde.

§. 8.

Für ein neues einstöckiges Gebäude in der ganzen Stadt Karlsruhe findet gar keine Baugnade für die Zukunft statt; und eben so wird

§. 9.

um das Bauwesen innerhalb der alten Hauptstadt von der langen Straße und der nach dem Schloß ziehenden Seiten- und Querverstraßen mehr zu befördern, in dem gegenwärtigen Baugnade-Regulativ auf die sämtliche neue Gebäude der übrigen Seitenstraßen von der langen Straße über den Landgraben gegen die Kriegsstraße hin, also überhaupt auf der Südseite der langen Straße, so wie auf die Gebäude außerhalb dem Mühlburger Thor gar keine Baugnade mehr in der Regel bewilligt, jedoch soll für das Bewerken der dortigen Häuser nebst Belegung mit 6 Schuh langen Platten nach Verschiedenheit der mehreren Stockwerke, nemlich

bei einem dreistöckigen Haus 2 fl.
 — — zweistöckigen — 1 fl. 20 kr.
 — — einstöckigen — 40 kr.

für den laufenden Fuß der vordern Fassade fernerhin verwilligt werden.

§. 10.

Die im 7ten Artikel des letzten Baugnade-Reglements vom 25. Septbr. 1804. enthaltene Verordnung, daß wenn ein neues Haus die vorgeschriebene Tiefe von 40 Schuh nicht habe, alsdann die daran fehlende Quote bei der Berechnung der stipulirten Baugnade in Abzug gebracht werden solle, wird hierdurch aufgehoben, und das Bauprämium lediglich nach der Zahl der laufenden Schuhe der vordern Fassade berechnet und bezahlt, vorausgesetzt, daß nur der physische Mangel an Platz, so wie die jeweilige spit- oder stumpfwinklichte Form des Bauplatzes den Bauenden verhindert haben, seinem Haus die gehörige Tiefe zu geben.

§. 11.

Ebenso wird aufgehoben die Verordnung im 6ten Artikel des gedachten Baugnade-Reglements von 1804., daß bei Erbauung eines Eckhauses von der sogenannten Wiederkehr der kleinen Hausfassade, der Betrag der Baugnade für 20. Fuß abgerechnet werden solle, sondern es wird für die Zukunft die Baugratification auf beide Fassaden eines Eckhauses ohne Abzug verabreicht.

§. 12.

Wenn der Erbauer eines Privathauses außer dem vorgeschriebenen Modell noch besondere Verschönerungen durch Säulen, Kestinen, Altanen und größere Stockwerksböhe anzubringen für gut findet; so hat derselbe für dergleichen Gegenstände des Luxus keine erhöhte Baugnade nicht zu erwarten. Werden aber dergleichen Verschönerungen bei öffentlichen städtischen Gebäuden angebracht, so soll nach erhobenem bauamtlichen Gutachten eine verhältnismäßige Erhöhung der Baugnade vorbehalten bleiben.

§. 13.

Die Baugnade wird künftig bloß auf solche Gebäude in den oben angeführten Districten bewilligt, welche von Grund aus neu und modellmäßig aufgeführt werden, und die bisherige Vergünstigung, wornach in Fällen, wenn an einem alten hölzernen Gebäude mancherlei Veränderungen vorgenommen, die Mansarten cassirt, und dagegen ein gerader Stock von Holz errichtet, dann das alte Haus mit neuen Fenstern, einer neuen Hausthüre und einem neuen Verputz versehen worden, eine willkührliche Baugnade gegeben wurde, soll für die Zukunft keineswegs mehr statt finden.

§. 14.

Uebrigens hat jeder, die in gegenwärtigem Regulativ zugesicherte Bewilligungen bloß für eine Gnade Sr. Königlichen Hoheit und nicht für ein Recht anzusehen, und sich ohne auf einen höhern Richter recurriren zu können, mit dem zu begnügen, was ihm in Gemäßheit dieser Verordnung ausgeworfen wird.

§. 15.

Dieses neue Baugnade-Reglement soll einstweilen wiederum auf 6 Jahre seine Dauer haben, welche von dem 25. Septbr. 1810. anfangend bis dahin 1816. fortlaufen, nach Verfluß dieser Zeit behalten sich Se. Königliche Hoheit bevor, nach Umständen anderweite Bestimmungen einzusetzen zu lassen.

§. 16.

Dieser hier neu bestimmten Baugnade können demnach bloß diejenige theilhaftig werden, welche seit dem 25. Septbr. 1810. zu bauen angefangen haben, und während der Zeit als das neue Regulativ nach dem §. 15. fortbesteht, ihre Gebäude vollenden.

§. 17.

Alle diejenigen, welche vor dem Eintritt dieses neuen Regulativs ihre neue Gebäude in der Periode des Altes angefangen oder wirklich vollendet haben, sollen nach dem letzten Baugnade-Reglement vom 25. Septbr. 1804. behandelt werden. Karlsruhe, den 29. August 1811.

Großherzoglich Badisches Finanzministerium.

Freiherr von Gayling.

vdt. Reinhard.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Pferde-, Chaisen-, Geschirre-, Sättel- und Zeugversteigerung.] Montag den 23. dieses Vormittag um 9 Uhr werden in dem Großherzoglichen Marstall mehrere brauchbare Chaisen, Geschirre, Sättel, Zeug, Riemen- und Eisenwerk gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Karlsruhe, den 7. Sept. 1811.

Karlsruhe. [Schuhe feil.] Bei Schumachermeister Lanzer in der Rittergasse sind alle Sorten gut verfertigte Frauenzimmer- und KinderSchuhe von Seide, Saffian und anderm Zeug um billige Preise täglich zu haben.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Ein neuerbautes zweistöckiges Haus in der Fähringerstraße ist auf den 23. Okt. zu vermieten, der untere Stock besteht in 4

geräumigen Piecen und einer Küche, der obere in 5 Piecen und einer Küche, hinlänglich Platz im Keller und Holzremise für jede Etage, gemeinschaftlicher Waschküche und Speicher. Das Nähere kann man bei Herrn Baumeister Berkhäuser erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Wechnermeister Karl Erleben sind im vordern Hause obenauf 4 Zimmer, Küche, Keller, Speicher, Holzremise und sonstige Bequemlichkeiten auf den 23. Okt. zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Neben der Sonne bei Trochmann ist das obere Logis, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller, Speicher und Stallung zu 2 Pferden, auf den 23. Okt. zu vermieten, auch kann es für ledige Herren mit Bett und Meubel abgegeben werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Präceptor Wagner ist ein meublirtes Zimmer für ledige Herren auf den 1. Okt. zu beziehen.

(Mit einer Beiage.)